

Berlin, 21. März 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf des Gesetzes betreffend Mindestanforde- rungen an die Wiederver- wendung kommunalen Ab- wassers für die landwirt- schaftliche Bewässerung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Im Einzelnen.....	4
2.1	Zu § 61 a Abs. 2.....	4
2.2	Zu § 61 a Abs. 2.....	4
2.3	Zu § 61c Abs. 2.....	4
2.4	Risikobewertung.....	5
2.5	Anzeigepflicht gegenüber der Wasserbehörde.....	5
2.6	Grundsätzliche ökologische und ökonomische Überlegungen	5

1 Vorbemerkung

Der BDEW begrüßt die mit der Änderung des WHG geplante Ergänzung und nationale Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wiederverwendung kommunalen Abwassers für die landwirtschaftliche Bewässerung und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser kann einerseits helfen, Wasserknappheit zu verringern. Andererseits kann aufbereitetes Abwasser immer noch Krankheitserreger, Nährstoffe, Metalle und chemische Schadstoffe enthalten. Werden diese nicht ausreichend aus dem Abwasser entfernt, ergeben sich Gefährdungen für die menschliche Gesundheit, Böden, Grundwasser, Pflanzen und Tiere.

Kläranlagen reinigen das Abwasser grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Anforderungen auf. Diese Anforderungen beziehen sich jedoch nur auf heute bereits bekannte und (risiko-)bewertete Stoffe im Abwasser. Eine Vielzahl von Stoffen und Verbindungen im Abwasser ist heute noch unbekannt. Diese Stoffe sind toxikologisch oder trinkwasserhygienisch folglich nicht oder nur unzureichend bewertet und/oder können toxikologisch oder trinkwasserhygienisch relevante Abbau- und Reaktionsprodukte bilden. **Mit Blick auf die Vielzahl der (unbekannten) Schadstoffe kann vermutlich nie eine hinreichende Risikobewertung im Sinne eines vorsorgenden Trinkwasserressourcenschutzes in den Gebieten zur Trinkwassergewinnung gewährleistet werden.**

Die Verordnung (EU) 2020/741 räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, unter bestimmten Bedingungen Teile von Flusseinzugsgebieten von der Wiederverwendung aufbereiteten Abwassers ganz auszunehmen. Darüber hinaus gilt ausweislich Anhang II A Nr. 5 der Verordnung auch in Bezug auf die Wasserwiederverwendung die Verpflichtung, in Schutzgebieten für Trinkwasser die Anforderungen der Richtlinie 98/83/EG, die mittlerweile durch die Richtlinie (EU) 2020/2184 ersetzt worden ist, zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund hält der BDEW es im Interesse des vorsorgenden Schutzes der Trinkwasserressourcen für zwingend erforderlich, bereits im WHG den Ausschluss der Wasserwiederverwendung auf die Schutzzone III von Wasserschutzgebieten sowie auf darüber hinausgehende Trinkwassereinzugsgebiete gemäß TrinkwEGV auszuweiten.

2 Im Einzelnen.

2.1 Zu § 61 a Abs. 2

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/741 und dieses Abschnitts gelten nicht in den folgenden Gebieten:

1. ~~Schutzzonen I und II von festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten~~
Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG und, soweit in ihrer flächenhaften Ausdehnung darüber hinausgehend, Trinkwassereinzugsgebiete, die gemäß § 6 TrinkwEGV festgelegt worden sind,

2. Flussgebietseinheiten oder Teilen davon, die von den Ländern gemäß Absatz 2 festgesetzt worden sind.

In den Gebieten nach Satz 1 ist die Wiederverwendung von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung nicht zulässig.

Der BDEW fordert einen **vollständigen Ausschluss der Wasserwiederverwendung von aufbereitetem Abwasser in allen Gebieten zur Trinkwassergewinnung** und schlägt eine Änderung des geplanten neuen § 61a WHG wie vorstehend ausgeführt vor.

2.2 Zu § 61 a Abs. 2

(2) Die Länder können durch Rechtsverordnung Flussgebietseinheiten oder Teile davon festlegen, in denen die Wiederverwendung von Abwasser einschließlich aufbereitetem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2020/741 ~~nicht angebracht ist~~ **nicht zulässig ist.**

Der Wortlaut der Regelung sollte aus Gründen der Rechtsklarheit präzisiert werden, indem die Wörter „**nicht angebracht ist**“ durch die Wörter „**nicht zulässig ist**“ ersetzt werden.

2.3 Zu § 61c Abs. 2

Aus Sicht des BDEW könnte diese Regelung entfallen, wenn das Verbot – wie vom BDEW unter Ziff. 2.1 gefordert – auf die kompletten Schutz- und Einzugsgebiete erweitert würde. Unabhängig davon ist die in § 61c Abs. 2 vorgesehene Regelung aber ohnehin nicht schlüssig. So würde sich die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets bei Erteilung einer Erlaubnis unmittelbar ändern. Unklar ist, ob dann ggf. nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 61b Abs. 6 erlassen werden müssten, woraus sich dann wiederum eine andere Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets ergeben würde.

2.4 Risikobewertung

Der BDEW weist darauf hin, dass eine Risikobewertung zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum möglich ist. Die Diskussion über die Trinkwassereinzugsgebietsverordnung und die danach zu erstellende Risikobewertung hat gezeigt, dass sich die Risikobewertung auf eine Betrachtung von aktuellen Gegebenheiten fokussiert und im nächsten Schritt auf das Erarbeiten und Verfeinern von Messprogrammen, das Sammeln von Daten und die Berichterstattung abzielt. Über administrative Möglichkeiten und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Gefahren für das Trinkwasser gibt es dagegen keine Klarheit.

Angesichts der Erfahrung, dass einmal eingewanderte Stoffe (z. B. Nitrat) jahrzehntelang im Grundwasserkörper verbleiben, hält der BDEW den Regelungsentwurf grundsätzlich für zu nachlässig im Hinblick auf erst langfristig sichtbare Gefahren. Beispielhaft sei die Verabreichung von Tiermedizin genannt; die daraus folgende Kontamination von Grundwasser mit Medikamentenrückständen bei Gülleausbringung ist nach wie vor unbefriedigend gelöst. Erschwerend würden jetzt noch die Reststoffe aus der Reinigung von kommunalem Abwasser hinzukommen.

Nach Ansicht des BDEW müssten daher zunächst einmal sämtliche Spurenstoffe untersucht werden, und zwar während der gesamten Dauer der Wiederverwendung, bevor eine Risikobewertung für die Abwasserwiederverwendung vorgenommen werden kann – was wie oben beschrieben insbesondere analytisch nicht möglich ist.

Der BDEW plädiert, dass eine Wasserwiederverwendung nur dann genehmigt wird, wenn eine Gefährdung der Trinkwasserressourcen plausibel ausgeschlossen werden kann.

2.5 Anzeigepflicht gegenüber der Wasserbehörde

Die Abgabe von Abwasser zur landwirtschaftlichen Beregnung ist vertraglich geregelt. Der mit dem Landwirt geschlossene Vertrag sollte vom Abwasserentsorger an die Wasserbehörde übermittelt werden müssen. Dies hätte den Vorteil, dass die Wasserbehörde positive Kenntnis davon erlangt, dass der Landwirt Abwasser zur Beregnung seiner Felder verwendet. Sie hätte somit einen Anlass, nachzuprüfen, ob von dem Landwirt ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Verwendung von Abwasser vorliegt und ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen.

2.6 Grundsätzliche ökologische und ökonomische Überlegungen

Der BDEW begrüßt die Regelung des § 61 b Abs. 3 Nummer 2, die darauf abzielt ein Trockenfallen von Gewässern, die zur Einhaltung der Mindestwasserführung auf die Einleitung von Klarwasser aus der Kläranlage angewiesen sind, zu verhindern. Diese Regelung wird den Anforderungen an die Mindestwasserführung in Oberflächengewässern nach § 33 WHG bzw. den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie gerecht.

Der BDEW begrüßt zudem ausdrücklich, dass die zusätzlichen Kosten der Wasserwiederaufbereitung nicht auf den Betreiber der „üblichen“ Abwasserbehandlungsanlage bzw. vom Gebührenzahler getragen werden müssen. Es ist folgerichtig, dass die Kosten von dem Betreiber der Anlage zur Abwasseraufbereitung für die landwirtschaftliche Nutzung getragen werden sollen bzw. dass diese Kosten auf den Endnutzer (Landwirt) umgelegt werden können. Die Kosten einer zusätzlichen Abwasseraufbereitung für die landwirtschaftliche Nutzung sind nicht von der Allgemeinheit zu tragen.

Beim Verwendungspfad von aufbereitetem Abwasser sollte grundsätzlich diskutiert werden, ob nur eine industrielle Nutzung ermöglicht werden sollte. In diesem Bereich wären Qualitätsanforderungen an das aufbereitete Abwasser weniger bedeutsam und eine negative Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser stünde nicht zu befürchten.

Ansprechpartnerinnen

Dr. Sabine Wrede

Abteilung Recht

Telefonnummer: +49 30 300199-1523

sabine.wrede@bdew.de

Dr. Anja Höhne

Geschäftsbereich Wasser und Abwasser

Telefonnummer: +49 30 300199-1200

anja.hoehne@bdew.de